



Auswertung der AGS Umfrage zur finanziellen Situation aller Selbständigen SPD-Mitglieder im Bezirk Hessen-Süd in Zeiten der Corona-Krise.¹

Eppstein/Frankfurt, 26.3.2020

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
AUSWERTUNG DER UMFRAGE (KURZFASSUNG)	2
ANHANG ZUR AUSWERTUNG DER CORONA-UMFRAGE DER AGS HESSEN-SÜD	6
READER: VORSCHLÄGE DER UMFRAGE-TEILNEHMER FÜR DRINGLICHE MAßNAHMEN	6
VORSPRÜCHE	6
ZUSCHÜSSE	6
SOZIALBEITRÄGE FÜR SICH UND ANDERE	6
STEUERN	6
KREDITE	7
MIETEN UND PACHTEN	7
GUTE RATSCHLÄGE VON DER „NICHTBETROFFENEN-GRUPPE“	7
KONSTRUKTIVE KRITIK	8
BESONDERE FALLBEISPIELE	8
ZU GUTER LETZT	9
LÄNGSTER BEITRAG	9
INFORMATIONEN DES DIHK VOM 24.03.2020	12

EINLEITUNG

Wir als Selbständige sind durch die gravierenden Einschränkungen des Wirtschaftslebens durch die Corona-Pandemie massiv in unserer Existenz bedroht. Der AGS Bezirksvorstand Hessen-Süd freut sich daher außerordentlich, dass in dieser Lage 143 Selbständige bei unserer kurzfristigen Umfrage vom 20.3. mitgemacht haben und bedankt sich hierfür sehr herzlich!

Nachfolgend präsentieren wir die wichtigsten Ergebnisse zu den dringendsten Bedürfnissen des Mittelstandes, also von Euch, im Zeichen von Corona und zur finanziellen Situation der Unternehmerinnen

¹ Ein besonderer Dank gebührt unserer Referentin im SPD-Parteihaus, Birgit Meier, die trotz Teilzeit und Home Office mit großem Einsatz das kurzfristige Zustandekommen und die Auswertung mit ermöglicht hat. Selbstverständlich wurden bei der Auswertung die strengen Datenschutzregeln der SPD angewendet.

und Unternehmer². Viele gute Ideen und Ansätze sind hier vermerkt. Die Auswertung werden wir neben Euch natürlich unverzüglich allen südhessischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten zukommen lassen.

Wir möchten positiv hervorheben, dass die Bundesregierung und auch die hessische Landesregierung, während unsere Umfrage lief, bereits Soforthilfen für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen haben. Darin sind viele wichtige Forderungen, die in der Umfrage gestellt wurden, bereits ganz oder teilweise berücksichtigt. Einiges aber noch nicht, und vor allem: Wir wollen mit unserer Auswertung noch einmal den Druck erhöhen, noch schneller zu handeln – so, wie viele von Euch es gefordert haben!

Einen **guten Link** zu allen beschlossenen Maßnahmen findet Ihr hier:

https://www.spd.de/aktuelles/corona/massnahmen/?utm_campaign=kampagne.spd.de&utm_content=LK&utm_medium=nl&utm_source=nl

Eine weitere Zusammenstellung von **ver.di** speziell für Künstler u.a. Freischaffende hier:

https://medien-kunst-industrie.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++a7f7b8b4-6b55-11ea-9861-525400f67940?fbclid=IwAR2CNFF0dxFRDWeuUJ2AZqVd-fqXuf7zAi_5d9E_9ZyWMUYo4kYW6hcTHPs

Von der hessischen Landesregierung gibt es dies:

https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/soforthilfe-und-darlehen-fuer-die-wirtschaft?fbclid=IwAR1F9Ua_QnOk0uPiqUWKONBSbHhW7U6faSJ5y1-UJNL8v1F3W1D_3GQBIQU

und dies:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm>

Hier ist die **Ausfüllhilfe** (6 S.), NICHT der Antrag) der Landesregierung für den Antrag auf Soforthilfe:

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Ausf%C3%BCllhilfe%20zum%20Corona-Soforthilfe-Antrag_RPK_20-03-29_0.pdf?fbclid=IwAR0kng-Gv1L33D7gA2vu0ZCjTv8HZI2XCJecTu-Yh3T5o4wcYXlin5BBUxo

HIER kann **ab 30.3.2020** der Antrag gestellt werden <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe> (Achtung, nach mehr als 15min Hochladen wird die Webseite gesperrt, also alle Scans bereithalten. Vielleicht 1-2 Tage warten? Das RP erwartet eine Überlastung der Seite am Anfang.)

Nun aber zu den Ergebnissen unserer Umfrage:

AUSWERTUNG DER UMFRAGE (KURZFASSUNG)

Mitgemacht haben 143 von etwas über 1000 angeschriebenen AGS-Mitgliedern, eine sensationelle Quote³! Vielen Dank! *Sie könnte aber noch viel höher sein, wenn wir von den anderen 1000 AGS-Mitgliedern in Hessen-Süd eine E-Mail-Adresse hätten! Bitte spricht doch Eure Bekannten direkt, in Euren Gremien (OV, UB) oder hoffentlich demnächst wieder bei Treffen andere Selbstständige in der SPD an, sich zu registrieren!*

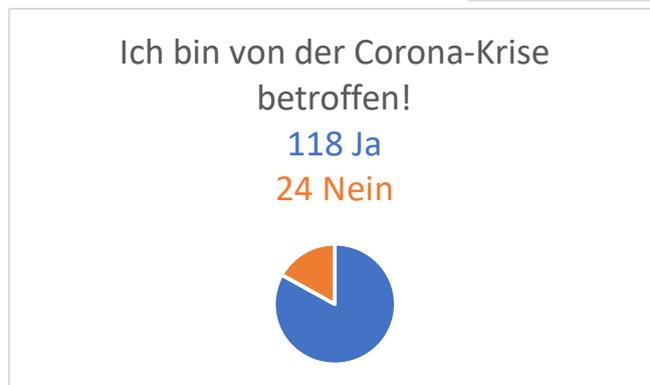
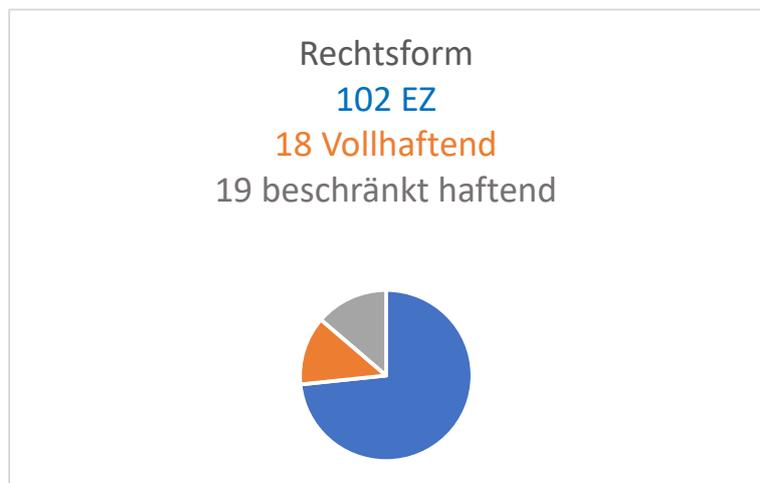
² Wer mehr Zeit und Interesse hat, findet in den Anhängen noch detaillierte Informationen, vor allem in der Excel-Tabelle (20 Seiten).

³ Da viele Fragen Mehrfachnennungen ermöglichten und nicht alle auch alle Fragen beantwortet haben, hat die jeweilige Summe der Antworten auf die einzelnen Fragen fast immer einen anderen Wert!

Eure Branchen waren sehr breit gefächert, aber die am meisten genannten sind die Folgenden:

46 Freiberufler aller Art
23 Informations- und Kommunikationstechnologie
12 Gesundheitswesen
11 Sonstige Dienstleistungen
11 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
10 Gastgewerbe
10 Unterhaltungsbranche
7 Erziehung
5 Verarbeitendes Gewerbe
5 Kfz-Handwerk und -handel

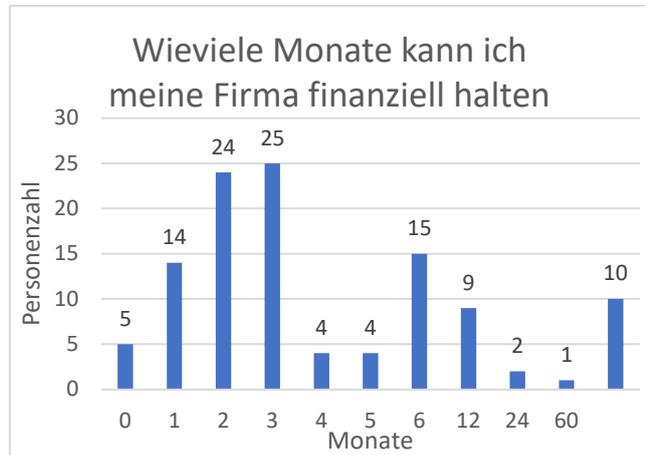
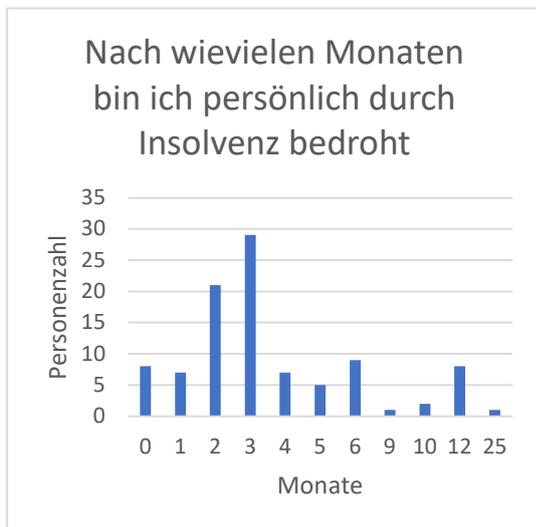
Klar erkennbar ist, dass Freiberufler und Informations- und Kommunikationsberufe die stärksten Gruppen stellen. Dementsprechend sind auch die Einzelunternehmer (EZ)/Solo-selbstständigen die größte Gruppe unter den Teilnehmern, nämlich 102. Vollhafter und beschränkt Haftende stellen 18 bzw. 19 Personen.



118 von Euch haben angegeben, dass sie von der Corona-Krise betroffen sind; 24 haben dies verneint (teilweise aber eingeschränkt). Wenn wir zwei „Ausrutscher“ bei GmbHs nach oben aus der Berechnung herauslassen, sind laut Umfrage 129 Vollzeit-, 23 Teilzeit- und 17 450€-Kräfte betroffen, zusammen also 169 Arbeitsplätze.

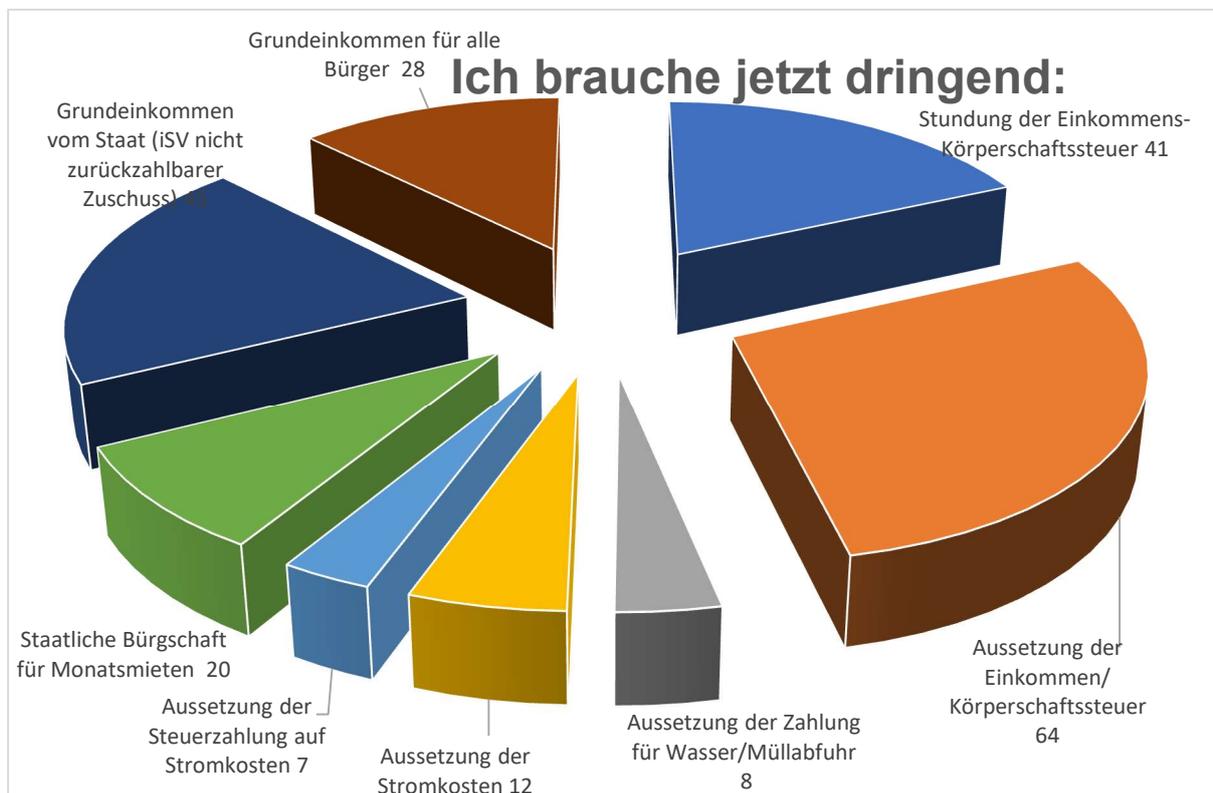
Nur 12 Personen (gut 8%) haben angegeben, dass sie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld beantragen können. Auch dieses Ergebnis konnte man bei Selbständigen erwarten; umso wichtiger werden die sonstigen staatlichen Hilfen.

Unsere Umfrage hat ergeben, dass die Unternehmer (100 Antworten) im Schnitt 4 Monate ohne staatliche Hilfe auskommen können, und ihre Unternehmen im Schnitt 5 Monate. ABER: jeweils Zweidrittel haben angegeben, dass sie maximal drei Monate durchhalten. Und 10% von diesen gar nur 1 Monat. Dieses Ergebnis unterstreicht die absolute Dringlichkeit aller Maßnahmen!

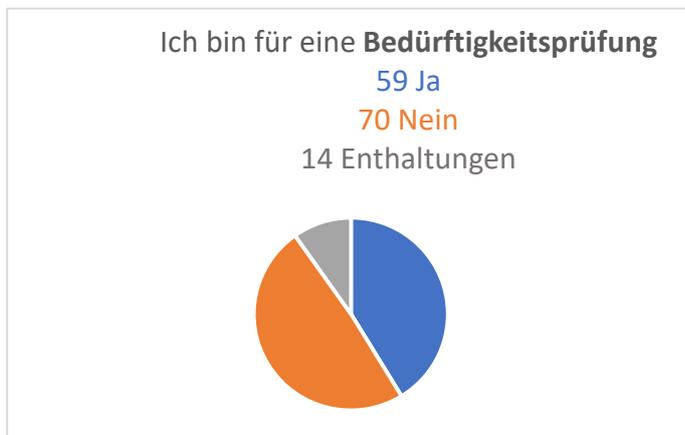


10 Selbständige können ihre Firma sehr lange oder dauerhaft halten.

Dementsprechend stehen bei den 250 Antworten zu den **dringlichsten Maßnahmen** mit fast 45% die **Aussetzung von Steuervorauszahlungen** sowie ein **Grundeinkommen / nicht-rückzahlbarer Zuschuss** zum Lebensunterhalt mit 31,5% heraus. Knapp dahinter folgen **Stundung der laufenden Steuerzahlungen** mit rund 29%. Ein Grundeinkommen in der gegenwärtigen Lage für alle Bürger befürworten knapp 20%.



Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich dennoch **41% für eine Bedürftigkeitsprüfung** (mglw. Ex-post) und nur 49% **gegen** eine solche Prüfung ausgesprochen haben. Diese Frage hat alle 143 Teilnehmer bewegt, auch wenn sich 10 enthalten haben. Hier scheint für die Zukunft unseres Gemeinwesens sehr großes Diskussionspotenzial zu liegen.



Nur 17,5% halten einen KfW-Kredit für dringlich und immerhin noch 14% staatliche Bürgschaften für Mieten. Gegen Kredite kam immer wieder das Argument, dass man die ja in einer ungewissen Zukunft – und selbst bei niedrigen Zinsen – irgendwann zurückzahlen muss.

Abschließend bleibt zu sagen, dass sich 83% der Antwortenden (nur 45) auf die Frage, WER die Zuschüsse auszahlen solle, für das **Finanzamt** ausgesprochen haben.

Auf den folgenden Seiten findet Ihr noch viele gute Zitate, die aus den freien Antwortspalten extrahiert wurden. Sehr spannende Lektüre!

Einen wichtigen **Ausblick in die Zukunft** bietet dieses Zitat:

„Wenn das so weiter geht, haben wir nach Corona (auch das geht irgendwann vorbei) ein großes gesamtgesellschaftliches Problem, wenn jetzt die gesamten Strukturen kaputt gehen. Was jetzt zerstört wird, kommt "danach" nicht wieder! Es geht auch schlicht und ergreifend eine Menge Vertrauen und Zuversicht verloren, und genau das braucht man wieder, wenn das alles vorbei ist, denn dann kommt ja der eigentliche Kraftakt für die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt.“

Mein ganz großer Dank geht an alle, die sich so kurzfristig beteiligt haben! Herzliche Grüße und bleibt gesund,

Euer Dr. Dieter Falk, AGS Bezirksvorsitzender

READER: VORSCHLÄGE DER UMFRAGE-TEILNEHMER FÜR DRINGLICHE MAßNAHMEN

VORSPRÜCHE

Perspektive bieten - was ist bei längerem Shutdown? Was nach Corona? Selbst wenn das niemand jetzt weiß, wären ein Minimum an Orientierung und möglichst viel Transparenz wichtig.

Es braucht die Nennung von Anlaufstellen und eine Erreichbarkeit der zuständigen Behörden plus eine explizite Nennung was für Hilfsangebote ich wo bekommen kann.

ZUSCHÜSSE

- Finanzielle Absicherung auch der Soloselbständigen vom Staate her.
- Soforthilfen nur für den Zeitraum 3 Monate in Höhe von 1/12 Jahresgewinn aus letzter Bilanz.
- Sofortige Zahlungen / Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebs zu ermitteln aus den letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheiden oder BWAs .
- Betriebskostenzuschüsse für die Dauer von sechs Monaten.
- Nicht rückzahlbare Soforthilfen, schnell und unbürokratisch.
- Ein (befristetes) Grundeinkommen, zumindest für die Zeit der Krise.
- Grundeinkommen für alle zur nackten Existenzsicherung.
- Ca. 60-70% Ausgleichszahlung vom Jahres- oder Halbjahresumsatz bzw. Honorareinkünfte. Zusätzlich Aussetzung der Steuervorauszahlungen. Lässt sich gut und schnell nachprüfen.
- Sofort-Zuschuss für laufende Zahlungen. 5-6000 €. (pro Monat 1.000 €)
- Grundeinkommen für Soloselbständige/Freiberufler für 2020 ohne Prüfung, damit nicht zu viel (teure) Bürokratie nötig ist und es schnell geht.
- Soforthilfe sollten auf Vertrauensbasis gezahlt werden und ggf. in Kredite umgewandelt werden, wenn sich herausstellt, dass keine Bedürftigkeit vorlag
- Die Idee des Grundeinkommens finde ich sympathisch, bis die Jobs wieder anrollen. Schwierig ist hier nur, wie weit man damit geht und wie lange man es wem zahlt.

SOZIALBEITRÄGE FÜR SICH UND ANDERE

- Zumindest eine staatliche Übernahme der eigenen **Sozialbeiträge** ist dringend geboten.
- Krankenkassenbeiträge kurzfristig dem Null-Einkommen anpassen.
- KV-Beitrag (auch Privat) übernehmen.
- Stundung von Sozialversicherung.
- Genügend Personal in der Agentur für Arbeit, damit das **Kurzarbeitergeld zeitnah** genehmigt und auch rückerstattet wird.
- Finanzielle Unterstützung des Staats bei Versicherungsbeiträgen bzw. Einflussnahme auf Versicherungen zur Aussetzung oder Senkung der Beiträge!

STEUERN

- Stundung von Steuerzahlungen.
- Keine Vorauszahlungen mehr an das Finanzamt. Schulden dürfen sich nicht ansammeln, da sie eventuell nicht getilgt werden können.

- Nach Abschluss der Krise sollten die Unternehmens und Einkommenssteuern temporär erhöht werden. Allgemein sollte man darüber nachdenken, das Steuersystem zu vereinfachen - auch in Hinsicht auf die Zeit nach (hoffentlich gut) überstandener Krise.

KREDITE

- **Langfristige günstige Kredite** zur Bewältigung laufender Kosten (Miete, Energie, Geräte usw.)
- **Kurzfristige Überbrückungskredite** für Zahlungsausfälle (hier: nicht zahlende Mandanten und verspätete Zahlung durch Versicherungen).
- **Kurzfristige Bürgschaften bzgl. Lohnleistungen** (wenn Kurzarbeit aufgrund der Vorgaben nicht möglich ist).
- Finanzielle Unterstützung, damit die Gehälter/Löhne bezahlt werden können.
- Bei Bedarf Zahlungsaufschub bei der Bank, wenn Wohneigentum abbezahlt werden muss.
- Neufinanzierungen / Umschuldungen ohne Vorfälligkeitsentschädigungen seitens der Banken.
- Wenn es absehbar ist, wie es weitergeht, dann eventuell Kredit, wenn er voraussichtlich auch bedient werden kann.
- KfW sehe ich kritisch! Alle Unternehmen, die von der Krise betroffen sind und schließen müssen, werden von der CreditReform automatisch mit einem schlechten Bonitätsindex versehen. Die KfW fragt diesen Index bei der (Hausbank) ab. Bei einem schlechten Index kommt es nicht zur Auszahlung.

MIETEN UND PACTEN

- Stundung der **Miete**.
- Bürgschaften des Staates für Mieter, wenn die Miete nicht mehr bezahlt werden kann, weil das Einkommen fehlt.

GUTE RATSCHLÄGE VON DER „NICHTBETROFFENEN-GRUPPE“

- Ich bin nicht wirklich betroffen, obwohl ich natürlich wirtschaftlich spüre, dass die Anfragen weniger werden. Im Moment brauche ich keine Unterstützung, die können andere Unternehmen besser gebrauchen. Ich komme gut zurecht.
- Im Gegenzug wäre ich auch bereit, gewisse Einbußen beim Honorar hinzunehmen
- Habe vorgesorgt wie immer. Trifft mich nicht.
- Kann notfalls immer ein Jahr ohne Auftrag arbeiten.
- Ich bin Organisationsberater mit Schwerpunkt Personal, ich profitiere in dieser Situation.
- Persönlich bin ich jetzt im Rentenalter, von daher für Selbstständige aller Fachrichtungen nur wichtige Ratschläge für das Berufsleben vorsehen : Krankenversicherung gesetzlicher Art bei der AOK, Rentenversicherung mit Mindestbeitrag leisten, zusätzliche Unfallversicherung mit Krankenhaustagegeld bzw. Einkommensausgleich.
- Ich bin noch nicht betroffen, kann aber nicht absehen, ob das so bleiben wird. Folgende Maßnahme halte ich für sinnvoll: finanzielle Entlastung durch Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge aufseiten der staatlichen Träger (in meinem Fall ist das die Künstlersozialkasse, in die ich die Hälfte der bemessenen Beiträge einzahle).
- Erstmal keine Auswirkungen erwartet, kann aber natürlich kommen
- Noch nicht, da meine Auftraggeber auch noch nicht gravierend von den Auswirkungen betroffen sind, kann sich aber jederzeit ändern, was sich bereits auch abzeichnet. Eine Maßnahme wäre die Information an Selbstständige, was im Bedarfsfall zu tun ist, an wen man sich wenden kann, welche Informationen/Dokumente benötigt werden etc., um so, wenn es dann soweit ist, schnell reagieren zu können.
- Die Krise zwingt uns, noch mehr auf Homeoffice und intelligente Medien zu setzen. Skype-Konferenzen u.a. Es werden viele Reise- und Übernachtungskosten eingespart.

- Ich bin auf das Einkommen aufgrund Ehepartner nur begrenzt angewiesen. Aber Kredite für Fortbildung für Mitarbeiter, am besten den Mitarbeitern bzw. alle Arbeitswilligen und -fähigen direkt zu gewähren.
- Bildet Netzwerke von Betroffenen.

KONSTRUKTIVE KRITIK

- Die komplizierten Anträge zum Erhalt von Mitteln der KfW kommen viel zu spät. IHK schlägt 30.000 Euro für meine Betriebsgröße vor.
- Wie bei der Idee des Grundeinkommens gibt es einen gewissen Mindestzuschuss. Wer aber über Jahre sehr viele Steuern gezahlt hat (und damit wesentlich den Solidaritätsgedanken in der Gesellschaft gelebt hat), sollte auch in der Krise eine entsprechende Solidarität in Form höherer Zuschüsse erfahren - auch in diesem Sinn sollte sich Leistung (= gezahlte Steuern) lohnen. Es darf auf jeden Fall nicht jetzt darauf hinaus laufen, dass übliche Steuerflüchtlinge nun wieder Verluste sozialisieren, wenn sie die Gewinne früher und dann später aber wieder privatisieren. Steuerzahlungen sollten also z.B. analog zu Rentenbeiträgen behandelt werden. Wer viele Steuern gezahlt hat, erwirbt sich damit auch höherer Krisenförderungen (um dann ja wieder höhere Steuern zahlen zu können, wenn die Krise rum ist). Nur so kann m.E. eine gerechte Gesellschaft funktionieren - und so sollte m.E. auch das Leistungsprinzip verstanden werden.

BESONDERE FALLBEISPIELE

- Als **Schornsteinfeger** muss man in die Wohnungen / Häuser, um den Brandschutz zu gewährleisten
- Kurzarbeitsgeld oder Vergleichbares auch für nicht-beschäftigte Geschäftsführer (bei Personengesellschaften).
- **Künstlerinnen und Künstler (Musik, Theater, Zauberer, Performer, malende und bildende Kunst)**, sie alle haben schwere Ausfälle. Es sollte ein "finanzielles Versorgungspaket" für sie bereit liegen, dass sie NICHT zurückzahlen müssen (Wovon denn?)
- Ich kann hier vieles nicht beantworten, da man als selbstständiger **Musiker** nirgendwo reinpasst Fakt ist, bis Juni sind alle Konzerte abgesagt, bis dahin ist das zu schaffen, geht es weiter so, müsste ich anfangen die private Altersvorsorge aufzulösen und das Problem in die Rente verlagern,- keine gute Idee.
- Als **bildende Künstlerin** fallen mir die Kunden weg, Kunst hat keine Priorität, alle zusätzlichen Jobs fallen auch aus, ich weiß nicht wirklich, was helfen kann: vermutlich einfach irgendeine Art Überbrückungsgeld, Kredit nutzt nichts, weil man ja nicht weiß, wie man den zurückzahlen soll
- Ich habe noch eine Unterrichtstätigkeit an einer Akademie, dort wird versucht für die **Dozenten** ein Virtuell-Classroom einzurichten. Falls das klappt könnte ich mit einem Grundeinkommen von ca. 1000€ über die Runden kommen.
- Ein Kredit hilft nicht, da der kaum zurückzuzahlen ist, da abgesagte Konzerte und Firmenevents nicht wiederkommen, da wird nichts nachgeholt.
- Für meine Berufsgruppe - **Catering** - sind ausgefallene Gelegenheiten ein dauerhafter Verlust von Einkommen. Ein Autokauf wird verschoben, ein Kuchen wird aber schlicht nicht gegessen. Daher wäre ein Kredit kurzfristig eine Liquiditätshilfe. Aber wovon soll ich ihn später tilgen?
- Schließung der **Einrichtung** und Sicherstellung der Gehälter durch amtliche Seite.
- Sehr prekär ist die Lage der freiberuflichen Dozenten, **Lehrgangleiter**, Jobcoaches, etc., die bei Bildungsträgern für die Arbeitsagentur arbeiten. Geringes Stundenhonorar um 20 €; 100% Ausfall, keine Absicherung, da alle Kurse und Maßnahmen ausgesetzt sind.
- In meinem Falle, **Energie- und Fördermittelberatung**, sind stark verspätete Zahlungen (mehrere Monate) durch Kunden an der Tagesordnung. Dieses wird sich mit der Ausrede "Corona"

mit Sicherheit noch weiter ausdehnen, eventuell werden keine Zahlungen erfolgen. Eine Stundung der Umsatzsteuer- und Einkommensteuervorauszahlungen in Kombination würde helfen.

- Ich bin überwiegend vor Ort bei meinen Kunden im gesamten Bundesgebiet tätig, und fahre überwiegend mit der Bahn. Es wäre aktuell hilfreich, wenn das Bundesverkehrsministerium der Bahn finanzieren würde, die **Gültigkeit der aktuell ausgegebenen Bahncards** (BC50 und BC100) pauschal um 3 Monate zu **verlängern** (bzw. um die Dauer der aktuell gegebenen Reise-Einschränkungen).
- Für uns (**Hausärzte**) ist eine Ausstattung mit Einmal-Schutzartikeln und Teströhrchen sowie eine Verdienstaussfallregelung im Quarantänefall am dringlichsten.

ZU GUTER LETZT

- **Dieser Fragebogen ist sehr gute Idee.** Ich bin auch an der Auswertung interessiert. **Zudem habe ich Interesse an anderen Themen "Zukunfts-Werkstatt" mitzuwirken Gesundheit, europäisches Facebook, bitte sprecht mich an!**
- **Danke für euer Engagement!**
Gerne! Danke fürs Mitmachen!

Und hier noch ungekürzt der längste Wortbeitrag im Originaltext:

LÄNGSTER BEITRAG

Schade, dass wir Autor/in nicht kennen (dürfen):

„Bei denjenigen Institutionen die aktuell handeln oder wenigstens eine Stimmung der Solidarität vermitteln sollten, erfährt man teils ablehnende Haltung. Bei der KfW erhielt ich in Bezug auf die aktuell aufgelegten bzw. erweiterten ERP Kredite (für uns käme der ERP037 in Frage) keinerlei weitere Auskünfte als die, die online ersichtlich sind. Meine Fragen in Bezug auf Konditionen, Laufzeiten, mögliche Sondertilgungsvereinbarungen oder - am Wichtigsten - Prüfungs- bzw. Genehmigungszeiträume und Voraussetzungen wurde jedes Mal mit "bitte wenden Sie sich an Ihre Hausbank, uns liegen keinerlei weitere Informationen vor." beantwortet. Bei meiner Hausbank - die mich zuvor auf die KfW verwiesen hatte - war man eher besorgt wie es intern weiter geht. Man müsse ja auch auf sich achten. Auf meinen Hinweis, dass man ja im Fall eines Falles die Kreditprüfung doch auch sicher im Homeoffice und EDV gestützt durchführen könnte, da ja heutzutage sowieso alles Digital vorliegen muss und auch die Entscheidungen vornehmlich von künstlicher Intelligenz getroffen werden (zumindest sagt man mir das immer), antwortete meine Firmenkundenbetreuerin lediglich: „ja, wir Firmenkundenberater könnten das vielleicht, aber die Leute aus der Kreditprüfung bestimmt nicht!“. Ich hatte, salopp formuliert, das Gefühl, jeder hat's auf den anderen geschoben. Die Hausbank (KSK GG) sah sich eher weniger in der "Pflicht" (Sinngemäß: das hat die Politik so bestimmt, aber wir sollen das jetzt umsetzen). Anschließend wurde mir noch mitgeteilt, dass die KfW angeblich die Aussagen gegenüber meiner Hausbank getroffen hätte, dass die Kreditprogramme die vor der Krise bestanden genauso wie bisher durchgezogen werden, inkl. Bearbeitungszeit (vor Corona aktuell ca. mind. 6-8 Wochen) und Anforderungen (Unterlagen etc.).

Ich sollte erwähnen, dass wir (2 Pers. GbR) Betreiber von 4 Filialen im Bereich der Hörgeräteakustik und Optik sind. Gesundheitshandwerke sind sicherlich kein „problematisches Gewerbe“, eher im Gegenteil! Unser Unternehmen ist gesund und wir haben letztes Jahr auch gute Gewinne verbuchen können. Neben der Tatsache, dass unser Hausbank ohnehin sämtliche Kontobewegungen und Zahlungsflüsse kennt, habe ich alle relevanten Unterlagen (JA 2017 / JA 2018 / BWA 2019 inkl. SuSa Listen, Bankenspiegel, Selbstauskunft der Gesellschafter und eigens angefertigt Statistiken - Umsatz-Gewinnsteigerungen 2017-2019 etc.) umgehend eingereicht. Man könnte behaupten, ich war vorbereitet und habe vorausschauend gehandelt. Ich denke, das ist die Aufgabe eines verantwortungsvollen Unternehmers. Ist-Situation feststellen, Entwicklungen projizieren und ggf. Maßnahmen ergreifen... und vor allem, nicht erst um "5 vor 12" aus seine Hausbank zu gehen.

Den nichtsdestotrotz sind 95% unserer Kunden 60-65+ und somit Hochrisikogruppe sowie nebenbei auch noch recht anfällig für eine gewisse Hysterie (bei aller gebotenen Vorsicht), um es mal so zu formulieren. Unser Unternehmen wird auch nicht morgen Insolvenz anmelden müssen und natürlich habe ich mir persönlich Rücklagen gebildet, aber bei den Größenordnungen der monatlichen laufenden Kosten (ca. 40tstd Euro), reicht das was man sich die letzten 10-15 Jahre aufgebaut und gespart hat dann auch nur ein paar Monate. Mal ganz abgesehen davon, dass das auch als Teil meiner Altersvorsorge gedacht war. Selbst wenn man also die Krise irgendwie übersteht, ist entweder alles (bzw. je nach Dauer "nur" ein Teil) was man sich aufgebaut hat aufgebracht oder man hat stattdessen Kreditverpflichtungen über Jahre oder Jahrzehnte abzuzahlen. Kredite sind betriebswirtschaftlich gesehen Investitionen in die Zukunft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, nicht "Überlebenshilfen". Wenn also schon Kredite, dann sollten diese m.E. sehr, sehr günstig oder sogar zinsfrei vergeben werden. Sofern eine Abwicklung über die jeweiligen Hausbanken erfolgt, wäre hier eher über ein Provisionssystem zur "Entlohnung" für die Abwicklung nachzudenken, nicht der Verdienst der Banken über Zinserhebungen. Haftungsübernahmen sollten diesbezüglich von der KfW erfolgen. Erst recht bei der momentanen Situation am Geldmarkt. Auch der aktuell von den Hausbanken und der KfW geforderte "Investitionsplan" und eine "Aufstellung der Mittelverwendung" macht einen beinahe sprachlos. Was soll das? Banken waren und sind nicht dafür bekannt, Investitionen oder Mittel zu "finanzieren", die einem Unternehmen das Überleben/die Existenz sichern soll. In "normalen Zeiten" sind solche Instrumente selbstverständlich absolut sinnvoll aber angesichts der aktuellen Situation klingen solche Forderungen eher nach einem Lorient-Sketch.

Jedenfalls will ich nicht wissen, was Gastronomie, kleine Händler, der Kiosk oder Bäcker um die Ecke, Friseure und Taxifahrer von ihrer Hausbank zu hören bekommen, wenn ein Unternehmen wie meines schon derartige Erfahrungen macht. Meine Firmenkundenberaterin sagte mir, dass wenn die Anfragen jetzt bald steigen, sowieso gleich aussortiert werden würde, wem's 2019 schon nicht so gut ging, der hätte halt jetzt Pech gehabt und wäre wahrscheinlich sowieso in Schwierigkeiten geraten, denn die Banken hätten ja immer noch 20% Risiko, auch wenn die KfW 80% übernehmen würde. Natürlich wird es - wie immer - auch Menschen geben, die diese Situation versuchen auszunutzen. Und ja, es wird sicher einigen gelingen. Aber - mit Verlaub - wir als Sozialdemokraten haben uns ja auch immer (zurecht) gewehrt, wenn man bei ALG2 Empfängern lediglich die im Fokus hatte, die es nicht so gut mit dem Solidarsystem meinen. Deshalb sollte es direkte Hilfen und Zahlungen an Unternehmen geben. Mit Augenmaß aber auch mit sehr ausgeprägten Pragmatismus. Ich lehne mich aus dem Fenster und würde sagen, gerade bei den meisten KMUs sind die Kosten doch sehr oft identisch: Personal, dann kommt lange nichts und dann folgen Raumkosten. Hier sollte man ansetzen und auch ggf. über die Ausweitung des Kurzarbeitergeld nachdenken (z.B. 80% statt 60%), selbstverständlich befristet. Beteiligt auch die Unternehmer, ich bin mir sicher, die meisten wissen, dass ihr größtes "Kapital" ihre Mitarbeiter sind - und gerade die brauchen auch Sicherheit. Aber nach der Krise wird man beides benötigen, zuversichtliche und motivierte Mitarbeiter UND Unternehmer die den Mut haben trotz der Verluste oder entgangenen Umsatzerlöse weiter zu machen oder im besten Fall sogar zu investieren!

Die Antwort in Bezug auf das ja trotz allem noch bestehende "20%ige Risiko der Hausbanken" empfand ich angesichts der aktuellen Situation schon beinahe als frech. Ich konnte mir einen Verweis auf 2008 nicht verkneifen, wo die Allgemeinheit aus Steuermitteln den Bankensektor aus einer selbst verursachten (!!!!) Krise mit Abermilliarden retten musste! (Natürlich kam umgehend der Hinweis, die Sparkassen wären da ja nicht dabei gewesen - was es aber deshalb trotzdem nicht besser macht). Trotzdem darf man sich aber auch die Frage stellen, wie viel mehr Geld man wohl jetzt im Köcher (oder der Bazooka) hätte um schnell zu helfen, wenn man damals nicht die Banken (und deren Systeme) hätte retten müssen!? Außerdem sagte man mir beim Anruf in Berlin beim BMWI, dass die Hausbanken eigentlich attraktive Konditionen (auch in Bezug auf Provisionen) erhalten würden und deshalb - neben ihrer gesellschaftlichen Aufgabe - auch angesichts der sonstigen Lage am Geldmarkt eigentlich ein Interesse haben sollten diese Kredite zu vermitteln. Gleichzeitig hat man mir dort aber auch berichtet, dass es schon Banken gibt (in dem Fall die Postbank) die einfach gesagt hat, "wir machen da nicht mit, zu viel Aufwand/Risiko und zu wenig Ertrag". Genau das ist m.E. leider der Flaschenhals, wenn zwar die Kassen voll sind und Spahn, Altmaier, Heil und Scholz alle Waffen auf den

Tisch legen, aber dann weder KfW noch die Geschäfts- bzw. Hausbanken fähig oder willens sind die Waffen effektiv und vor allem in angemessener Zeit zu benutzen! Das bringt nicht viel, außer noch mehr Angst, Frust und Panik. Also genau das Gegenteil von dem was man jetzt braucht. Ich habe auch bereits mit vielen anderen Unternehmern Kontakt gehabt, die ähnliches berichtet haben. Ich bin ein prinzipiell ruhiger und reflektierter Mensch, aber wenn das so weiter geht, haben wir nach Corona (auch das geht irgendwann vorbei) ein großes gesamtgesellschaftliches Problem, wenn jetzt die gesamten Strukturen kaputt gehen. Was jetzt zerstört wird kommt "danach" nicht wieder! Es geht auch schlicht und ergreifend eine Menge Vertrauen und Zuversicht verloren und genau das braucht man wieder, wenn das alles vorbei ist, denn dann kommt ja der eigentliche Kraftakt für die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt. Die Regierung mach m.E. angesichts der Lage einen echt guten Job und noch ist es ruhig, die meisten Arbeitnehmer freuen sich (noch) auf zusätzliche Freizeit oder aufs Homeoffice (sofern möglich) oder können zur Not auch mit ein paar Wochen Kurzarbeitergeld leben. Aber wenn die ersten Menschen ihre Jobs verlieren, schlägt die Stimmung um. Und das werden wie immer nicht zuerst die hochqualifizierten und gut bezahlten Arbeitnehmer sein. Und ich weiß wer zwar gerade recht still ist und sogar in Umfragen Zustimmung verliert, aber trotzdem schon lauert und nur darauf wartet aus den Ecken gekrochen zu kommen, um den Altparteien versagen in der Krise vorzuwerfen. Man muss das zu Ende denken, finde ich.

Ja, vielen Dank!

INFORMATIONEN DES DIHK VOM 24.03.2020

Gesetzgebungsverfahren zur Unterstützung von Unternehmen und Unternehmern in der Corona-Pandemie auf den Weg gebracht

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 weitere Gesetzentwürfe zur Unterstützung von finanziellen Einbußen wegen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Die erste Lesung im Bundestag fand am Vormittag (25. März 2020) statt. Die 2. und 3. Lesung soll am Nachmittag erfolgen. Der Bundesrat wird am Freitag (27. März 2020) zustimmen. Es geht unter anderem um einen Kündigungsschutz bei Mietern (auch Gewerberäumen) sowie Dauerschuldverhältnissen und um Stundungen bei Verbraucherdarlehen.

Hier ein Überblick über die für Unternehmen wesentlichen Entwürfe:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll der Stabilisierung von großen Unternehmen der Realwirtschaft (mindestens 50 Mio. Umsatz, 250 MA) und der Sicherung von Arbeitsplätzen, Lieferketten und Wertschöpfung dienen. Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das BMF im Einvernehmen mit dem BMWI. Maßnahmen sind bis zum 31.12.2021 möglich. Anträge müssen über das BMWI gestellt werden. Über Maßnahmen mit besonderer Bedeutung entscheidet ein interministerieller Ausschuss (BMF, BMWI, BKAMT, BMAS). Die Bundesregierung kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Führung erworbener Beteiligungen übertragen. Das Volumen beträgt 600 Mrd. Euro.

II. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Der Gesetzentwurf soll vor allem verhindern, dass aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, die durch die Ausbreitung des Coronavirus entstanden sind, Kündigungen oder Vollstreckungsmaßnahmen bei Verträgen, die für den notwendigen Lebensunterhalt wichtig sind, ausgesprochen werden und so für die Betroffenen noch weiterer finanzieller Druck droht.

1. Dauerschuldverhältnisse

Für private Verbraucher oder Kleinstunternehmen soll bei Dauerschuldverhältnissen ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt werden, wenn die vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllt werden können. Zu den Dauerschuldverhältnissen zählen insbesondere Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nur in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Der Verbraucher oder Unternehmer, der wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann, muss sich ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. Die primäre Leistungspflicht bleibt somit grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen. Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Der 30. Juni 2020 ist als Endpunkt des Moratoriums vorgesehen.

2. Mieten und Pachten

Es soll ein zeitlicher Kündigungsschutz sowohl für Wohnraum als auch für Gewerberäume eingeführt werden, wenn der Mieter aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise seine Mieten nicht voll erfüllen kann.

Leistet ein Mieter von Räumen oder von Grundstücken die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällige Miete ganz oder teilweise nicht, so soll der Vermieter das Mietverhältnis wegen dieser Rückstände nicht kündigen dürfen, wenn diese auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Dies soll ausdrücklich auch für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, gelten. Der Mieter muss die Gründe für die Nichtzahlung aufgrund der Corona-Pandemie glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag sein.

Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus den Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und Nichtleistung zum Beispiel regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist. Dies soll auch für Pachtverhältnisse – einschließlich Landpachtverhältnisse – gelten.

Die Regelung ist nur bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

3. Verbraucherdarlehen

Auch Darlehensnehmer sollen geschützt werden, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre fälligen Darlehensraten zu zahlen.

Ansprüche von Darlehensgebern gegen Verbraucher, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden, sollen kraft Gesetzes gestundet werden. Dies gilt nicht für Sachdarlehen, Ratenzahlungsvereinbarungen und nur für Verträge an Verbraucher (hier aber dann auch Immobiliendarlehen) und nur für Verträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden.

Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 zu erbringen sind, wird um drei Monate hinausgeschoben. Ein Anspruch, der am 2. Mai 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. August 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 2. August 2020 verschoben.

Voraussetzung der Stundung ist zunächst, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch das Auftreten des Coronavirus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Dies hat der Darlehensnehmer ggf. darzulegen und zu beweisen. In diesem Fall wird vermutet, dass die Einnahmeausfälle durch die außergewöhnliche Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus bedingt sind. Weiter müssen die Einnahmeausfälle dazu führen, dass der Darlehensnehmer die geschuldete Leistung ohne Gefährdung seines oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar erbringen kann. Die Schwelle der relevanten Einnahmeminderung ist somit nicht pauschal festgelegt, sondern vom individuellen Einzelfall abhängig. Der Darlehensnehmer hat die insoweit erforderlichen Nachweise zu erbringen. In der Regel wird dies dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher der Bank Mitteilung machen werden, dass sie sich auf die gesetzliche Stundungswirkung berufen.

Im Anschluss an die gesetzliche Stundung von drei Monaten soll der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt werden, nur die Fälligkeit der Leistungen wird um drei Monate verschoben. Das bedeutet, dass sich die Vertragslaufzeit insgesamt um drei Monate verlängert. Ein Darlehen, das somit zum 31. Dezember 2021 rückzahlbar gewesen wäre, soll nach der Regelung erst drei Monate später fällig.

4. Insolvenzantragspflicht

Die bisher geltende Insolvenzantragspflicht von 3 Wochen soll bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, so dass keine Haftung für Geschäftsführer von GmbHs oder Vorständen (auch von Vereinen) für einen nicht gestellten Insolvenzantrag aufgrund einer zwischenzeitlichen Zahlungsunfähigkeit entsteht. Die Zahlungsunfähigkeit darf aber nicht schon vor der Pandemie bestanden haben. Hierbei soll als Stichtag der 31. Dezember 2019 gelten. Lag hier keine Zahlungsunfähigkeit vor, wird vermutet, dass diese mit der Ausbreitung des Coronavirus in Zusammenhang steht und dass gute Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen. Dies gilt auch für natürliche Personen, die bei unterlassener Antragstellung die Versagung der Restschuldbefreiung befürchten müssten.

Zudem wird das Recht des Gläubigers, Insolvenz zu beantragen, für 3 Monate ausgesetzt.

Bei allen Regelungen behält sich die Bundesregierung vor, die Maßnahmen im Verordnungswege zu verlängern.

III. Entwurf eines Sozialschutzgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf sollen vor allem Sozialmaßnahmen erweitert und die Beantragung erleichtert werden.

1. Grundsicherung für Selbständige (Arbeitslosengeld II)

Die Beantragung der Grundsicherung für Selbständige soll erleichtert werden. Die Prüfung des Einkommens und die Berücksichtigung von Vermögen soll ausgesetzt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen als angemessen gelten. Dies soll zunächst bis 30. Juni 2020 gelten.

2. Hinzuverdienst vereinfachen

Kurzarbeiter sollen da aushelfen, wo jetzt Leute gebraucht werden: Landwirtschaft, Pflege usw. Bei Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen wird befristet auf die

Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld teilweise verzichtet. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Für Rentner solle die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro erhöht werden, so dass diese Tätigkeiten aufnehmen können, ohne dass die Rente gekürzt wird. Dies soll bis 31. Dezember 2020 gelten.

3. Arbeitszeitgesetz:

Es sollen Ausnahmen von Arbeitszeitgesetz geregelt werden, um die Versorgung und wichtige Bereiche aufrechtzuerhalten.

4. Kurzfristige Beschäftigung

Für kurzfristige Beschäftigte soll die Tagesgrenze auf 115 Tage hoch gesetzt werden, so dass keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

IV. Corona-Soforthilfe für Soloselbstständige und KMU

Das BMWi hat seine Eckpunkte für die Soforthilfe von Soloselbstständigen veröffentlicht. Die finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse, d. h. keine Kredite) sollen für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten gelten. Geplant sind:

– bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

– bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Das Programm verzichtet bewusst auf weitere Differenzierungen und Nachweise, um eine rasche und unbürokratische Abwicklung zu gewährleisten, selbst wenn Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden können.

Die Auszahlung und Antragstellung sollen über die Länder erfolgen. Viele IHKs sind hier schon unter anderem im Gespräch mit den Ländern über die Abwicklung und die Unterstützung der Bearbeitung. Auch bei den Soforthilfen unterstützen viele IHKs die Antragstellung und Bearbeitung.

V. Maßnahmen im Infektionsschutzgesetz

Mit den Änderungen hier soll unter anderem eine Entgeltfortzahlung im § 56 Infektionsschutzgesetz beschlossen werden, wenn die Kinderbetreuungseinrichtungen schließen.

Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die

Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können. Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten angehören, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung.

Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht, soweit die Arbeitszeit von Sorgeberechtigten aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit verkürzt ist, denn Sorgeberechtigte, die keine Arbeitsleistung erbringen müssen, können ihre Kinder während dieser Zeit selber betreuen.

Ein Entschädigungsanspruch greift nur, wenn allein die Schließung oder das Betretungsverbot der Schulen oder Betreuungseinrichtungen zu einem Verdienstausschlag führen. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn und soweit der Erwerbstätige bereits nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Grundlagen unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung der Arbeit fernbleiben kann. Soweit derartige rechtliche Möglichkeiten bestehen, sind diese prioritär zu nutzen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dem sorgeberechtigten Erwerbstätigen noch Zeitguthaben zusteht. Dieses ist vorrangig abzubauen.

Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde bzw. auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber darzulegen, dass eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind nicht besteht oder ggf. in welchem Umfang eine solche nicht besteht. Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung, dass kein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung besteht und anderweitige Betreuungspersonen (z.B. Freunde, Verwandte) nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einem ggf. bestehenden Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder zum Stand von Überstundenkonten sind dem antragstellenden Arbeitgeber selbst bekannt. Gleiches gilt, soweit die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens (z. B. Homeoffice) besteht und die Nutzung zumutbar ist

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf einen Zeitraum von längstens sechs Wochen und der Höhe nach auf 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausschlages bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro monatlich für einen vollen Monat begrenzt. Eine staatliche Entschädigungsleistung ist der Höhe nach zu begrenzen. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraumes, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

Soll gelten ab 30. März 2020